

Besondere Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Montage der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* (Neufassung)

vom 25.06.2014

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* hat aufgrund des § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), die folgende Besondere Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Montage erlassen.*

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Dauer der Prüfungen
- § 6 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

II. Bachelorprüfung

- § 7 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 8 Die Bachelorarbeit
- § 9 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 10 Zeugnis/Bachelorurkunde
- § 11 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Prüfungen, die im Bachelorstudiengang Montage auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der HFF (APO/BAMA) in der jeweiligen Fassung durchzuführen sind.

§ 2 Zweck der Prüfungen

(1) Durch die Modulprüfungen und die Abschlussarbeiten, einschließlich der Kolloquien, sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, die methodischen Grundlagen künstlerischer Arbeit im Bereich zeitbasierter Medien materialbezogen, variations- und ideenreich, vielschichtig und selbstständig anzuwenden und sich mit ihnen eigenständig und kritisch auseinanderzusetzen. Die Studierenden sollen sich fundierte universelle Fähigkeiten, Kenntnisse und Erkenntnisse in der künstlerischen Arbeit mit zeitbasierten Medien erarbeitet haben und auf dieser Grundlage über einen speziellen Schwerpunkt im Bereich der Montage zeitbasierter Medien verfügen.

(2) Bei der Bachelorprüfung sollen die Studierenden aufzeigen, dass sie im Verlauf ihres Studiums eine persönliche künstlerische Position entwickelt haben und in der Lage sind, künstlerische Fragestellungen theoretisch zu durchdenken.

(3) Die Studierenden weisen mit der Bachelorprüfung künstlerische Kompetenzen nach, die eine Berufsbefähigung im Bereich der künstlerischen Arbeit mit zeitbasierten Medien insbesondere im Feld der Montagearbeit als Schnittmeisterin bzw. Schnittmeister beinhaltet.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Montage wird der akademische Grad

Bachelor of Fine Arts (B.F.A.)

als erster berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(2) Das Bachelorstudium ist modular gegliedert und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 99 Semesterwochenstunden (SWS) bei einer Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP). Die in dem künstlerischen Studium zu erwerbende Kernkompetenz ist die Entwicklung einer eigenständigen künstlerischen Position im Feld individueller, interdisziplinärer und transmedialer Arbeit mit zeitbasierten Medien insbesondere im Bereich der Montage. Der Studienabschluss besteht aus einem künstlerischen Abschlussprojekt (15 LP) mit Präsentation (1 LP) und einer Bachelorarbeit (14 LP) mit Kolloquium (1 LP).

(3) Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden 14 Modulen:

Grundlagenmodule

Modul 1 Einführungen (3 LP)

Modul 2 Studienübergreifende Grundlagen (4 LP)

Studienmodule

Modul 3 Montage und Wahrnehmung 1 (6 LP)

Modul 4 Fiktionale/Nonfiktionale Montage 1 (14 LP)

Modul 6 Montagetechnologie (6 LP)

Modul 8 Montage und Wahrnehmung 2 (10 LP)

Modul 9 Fiktionale/Nonfiktionale Montage 2 (12 LP)

Modul 10 Berufsbild und Öffentlichkeit (10 LP)

Modul 11 freies Studium (15 LP)

Modul 12 Montagebilanz (10 LP)

Werkstattmodul

Modul 5 Montagewerkstatt (17 LP)

Projektmodul

Modul 7 Projekt (42 LP)

Abschlussmodule

Modul 13 Künstlerisches Abschlussprojekt (16 LP)

Modul 14 Bachelorarbeit (15 LP)

§ 5 Dauer der Prüfungen

(1) Mündliche Modul- und Modulteilprüfungen haben eine Dauer von mindestens 20 bis höchstens 60 Minuten, bei Klausuren beträgt die maximale Dauer 120 Minuten.

(2) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit wird von der Prüfungskommission abgenommen und dauern i.d.R. bis zu 60 Minuten.

§ 6 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

(1) Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Prüfungen in theoretisch-wissenschaftlichen Modulabschnitten erfolgt mit differenzierter Notenskala entsprechend § 10 (1) der APO/BAMA.

(2) Leistungsnachweise und Prüfungen künstlerisch-praktische Module werden, soweit keine anderen Festlegungen getroffen wurden, „mit Erfolg“/„ohne Erfolg“ bewertet.

II. Bachelorprüfung

§ 7 Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen der Module 1 bis 12
2. der studienbegleitenden Modulprüfung des Moduls 13: Künstlerisches Abschlussprojekt in Form einer Präsentation mit Fachgespräch
3. der Bachelorarbeit
4. dem Kolloquium zur Bachelorarbeit

(2) Die Errechnung des Gesamtprädikats ergibt sich aus folgender Gewichtung:

arithmetisches Mittel der Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen	10%
Note des Moduls 13: künstlerisches Abschlussprojekt	30%
Note der Bachelorarbeit	30%
Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit	30%

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtprädikat mindestens 1,30) kann für die Bachelorprüfung das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben werden.

(4) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt.

Diese sind:

1. bewertet gemäß § 6 Abs. 1

Modul 2: Studienübergreifende Grundlagen

Modul 11: Freies Studium

Modul 12: Montagebilanz

Modul 13: Künstlerisches Abschlussprojekt

2. bewertet gemäß § 6 Abs. 2:

Modul 1: Einführungen

Modul 3: Montage und Wahrnehmung 1

Modul 4: Fiktionale/Nonfiktionale Montage 1

Modul 5: Montagewerkstatt

Modul 6: Montagetechnologie

Modul 7: Projekt

Modul 8: Montage und Wahrnehmung 2

Modul 9: Fiktionale/Nonfiktionale Montage 2

Modul 10: Berufsbild und Öffentlichkeit

(5) Im Modul 11 Freies Studium sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 15 LP nachzuweisen. Mindestens einer der erworbenen Leistungsnachweise muss gemäß § 6 Abs. 1 bewertet sein. Innerhalb dieses Moduls kann ein außerhalb der Filmuniversität absolviertes Praktikum von 3 Wochen in einem montagerelevanten künstlerischen Tätigkeitsfeld als freie Belegleistung mit i.d.R. 4 Leistungspunkten anerkannt werden. Art und Dauer des Praktikums müssen bei der Ständigen Kommission des Studiengangs beantragt und von ihr genehmigt werden.

(6) Das künstlerische Abschlussprojekt (Modul 13) wird anhand einer Präsentation mit Fachgespräch bewertet. Im Zentrum des Fachgesprächs steht die von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vorgetragene Problemskizze und die eigenständige Wertung des künstlerischen Arbeitsprozesses (Montageentwurf, Konzeptualisierung, Gestaltungsmethoden und Gestaltungsstufen, Darstellungsmittel) sowie eine Auseinandersetzung mit dem Urteil der Anwesenden.

Die Bewertung des künstlerischen Abschlussprojekts bezieht sich auf die Präsentation und beurteilt die Vorbereitung und Durchführung der Präsentation, die Darstellung und Reflexion des Montageprozesses und der verwendeten ästhetischen Verfahrensweisen. Das künstlerische Abschlussprojekt kann als Einzel- oder Gruppenarbeit (mit ausgewiesenem individuellem Eigenanteil) gefertigt werden.

(7) Die Anmeldung der Bachelorarbeit soll spätestens in der 2. Semesterwoche des Abschlusssemesters erfolgen.

(8) Der Termin für die mündliche Bachelorprüfung (Kolloquium zur Bachelorarbeit) wird von der Ständigen Kommission des Studiengangs festgelegt und 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

§ 8 Die Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (14 LP) ist eine wissenschaftliche oder wissenschaftlich-künstlerische Arbeit, die zeigen soll, dass die/der Studierende in der Lage ist, künstlerische Fragestellungen theoretisch zu durchdenken.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat beantragt das Thema der Bachelorarbeit mit der Genehmigung der Betreuerin/des Betreuers sowie der Genehmigung der Zweitgutachterin/des Zweitgutachters über die Studiendekanin/den Studiendekan beim Prüfungsausschuss der Filmuniversität.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen (14 LP). Das Thema darf einmal innerhalb der ersten 4 Wochen zurückgegeben werden. In begründeten Fällen ist auf Antrag der/des Studierenden und Bestätigung durch die Betreuerin bzw. den Betreuer eine Verlängerung von maximal 4 Wochen möglich.

(4) Die Bachelorarbeit ist gem. § 18 Abs.11 APO/BAMA in vier gebundenen Exemplaren (Für das Bibliotheksexemplar darf keine Ringbindung verwendet werden.) sowie in elektronischer Form (DVD oder CD mit pdf-, docx- oder doc-Datei) im Dezernat 1 abzuliefern. In Absprache mit den Betreuenden können anstelle von Print-Medien andere Medien verwendet werden.

(5) Die Bachelorarbeit wird gem. § 18 Abs. 5 APO/BAMA von zwei Gutachterinnen/ Gutachtern benotet.

(6) Die Bachelorarbeit wird in einem Kolloquium (1LP) verteidigt.

(7) Die Bachelorarbeit kann als Einzel- oder Gruppenarbeit (mit ausgewiesenem individuellem Eigenanteil) gefertigt werden.

§ 9 Wiederholung der Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit und deren Verteidigung können bei einer Leistung, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurde, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 10 Zeugnis/Bachelorurkunde

Das Zeugnis enthält:

- die Noten bzw. Bewertungen und die Bezeichnung der studienbegleitenden Module, im Modul 13 zusätzlich den Titel des Abschlussprojektes
- die Note und das Thema der Bachelorarbeit
- die Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit
- das Gesamtprädikat.

Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden der Kandidatin/dem Kandidaten eine Urkunde und das Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Urkunde wird der akademische Grad ausgewiesen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft.